



**Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des  
Bebauungsplanes Rw 332/19  
„Auf dem Öschle – 2. Änderung“  
der Stadt Rottweil**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil in seiner Sitzung am \_\_. \_\_. \_\_\_\_ folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Rw 332/19 „Auf dem Öschle - 2. Änderung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt  
im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Rottweil, Flurstück-Nr. 982/6, 984, 981/8, 981/3 und  
im Osten: von dem westlichen Grenzverlauf der Öschlestraße, Flurstück Nr. 980 und  
im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Rottweil, Flurstück-Nr. 989/7, 985/1, 986/6 und  
im Westen: durch den östlichen Grenzverlauf des Flurstückes 982/2
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beinhaltet folgende Grundstücke: 980/8, 981/10, 981/11 und 989/8
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 29.05.2019 (als Anlage Bestandteil dieser Satzung) maßgebend.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
  2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB).
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

## § 5

### Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Rottweil, den \_\_. \_\_. \_\_\_\_

Dr. Christian Ruf  
Bürgermeister